



I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff
Eckpunkte des Zuwanderungsgesetzes – Auswirkungen auf die Stadt Fürth

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
 1 Aufstellung

Beschlussvorschlag
 Der Finanz- und Verwaltungsausschuss nimmt von dem vorgelegten Bericht Kenntnis.

Sachverhalt

Eckpunkte des Zuwanderungsgesetzes - Auswirkungen auf die Stadt Fürth

Mit Wirkung zum 01.01.2005 werden das Zuwanderungsgesetz und die dazu gehörenden Rechtsverordnungen in Kraft treten. Nachfolgend werden die Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen in Bezug auf

1. Aufgaben und Struktur des Gesetzes
2. Arbeitsmehrung
3. Stellenbedarf
4. Organisation

dargestellt.

1. Aufgaben und Struktur des Gesetzes

In dem neuen Zuwanderungsgesetz werden die bestehenden Aufenthaltstitel auf zwei reduziert. Die befristete Aufenthaltserlaubnis und die unbefristete Niederlassungserlaubnis lösen die einzelnen Aufenthaltstitel ab. Vor diesem Hintergrund wird der heute geltende Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer in Teilbereichen aufgehoben und durch ein vielschichtiges Instrumentarium ersetzt. Zur Behebung von Engpässen am Arbeitsmarkt können Ausländer eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn ein unabwiesbarer Bedarf besteht und bevorrechtigte Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stehen. Hochqualifizierte Spitzenkräfte der Wirtschaft und Wissenschaftler werden ohne Arbeitsmarkprüfung zum Arbeitsmarkt zugelassen. Zur Förderung des Studien-/Wissenschaftsstandortes Deutschland erhalten Studenten bessere Aufenthaltsbedingungen und können nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zu Erwerbszwecken in Deutschland bleiben. Die Zuwanderung Selbständiger erhält eine eigene Rechtsgrundlage und ist erwünscht. Das doppelte Genehmigungsverfahren für Arbeits-/und Aufenthaltsgenehmigung wird durch ein Zustimmungsverfahren im Rahmen eines mehrstufigen Verwaltungsaktes ersetzt. Die Regelungen für Ausländer, die sich nicht zu Erwerbszwecken, sondern aus anderen Gründen, z. B. Familiennachzug, humanitäre Gründe, im Bundesgebiet aufhalten, werden neu gefasst. Die Integration von Ausländern die sich zu Erwerbszwecken, im Familiennachzug, Flüchtlinge oder ohne Bindung an einen Aufenthaltszweck aufhalten bzw. neu einreisen wird gefördert und unterstützt. Neueinreisende erhalten einen gesetzlichen Anspruch und die Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen. Auch das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger, das gemeinschaftsrechtlich geregelt ist, erfährt Änderungen. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger werden von der Aufenthaltserlaubnispflicht befreit.

2. Arbeitsmehrung

Es ergibt sich eine Veränderung der Aufgaben in quantitativer und qualitativer Hinsicht, insbesondere beim Vollzug in Sachen

- Integrationsvorschriften
- Niederlassungserlaubnis
- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe.

Der Vollzug der Integrationsvorschriften ist eine vollkommen neue Aufgabe. Alle ab 01.01.2005 neu einreisenden Ausländer, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, sind nach diesen Vorschriften zu behandeln. Wenn auch die genauen Modalitäten für die Umsetzung noch nicht bekannt sind, so bedeuten die neuen Aufgaben mit Sicherheit Mehrarbeit.

Die Niederlassungserlaubnis löst die bisherige unbefristete Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung ab. Der formelle Zugang bezüglich der Aufenthaltszeit ist zukünftig leichter zu erfüllen, es ist daher von steigenden Fallzahlen auszugehen. Der materielle Zugang ist zukünftig nur mit erhöhtem Arbeitsaufwand zu prüfen. Bisher war lediglich die Prüfung sogenannter einfacher Sprachkenntnisse notwendig, zukünftig sind sog. ausreichende Sprachkenntnisse und die Prüfung von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung notwendig. Der Prüfungsaufwand wird bei den Neufällen ähnlich dem sein wie im Einbürgerungsverfahren. Im Einzelnen muss der Antragsteller einen Text lesen und dann zusammengefasst selbstständig wiedergeben können. Der zeitliche Mehraufwand wird mind. 15 Min./Fall betragen. Eine Abwicklung wird zukünftig im Rahmen des Parteiverkehrs nicht mehr möglich sein. Die Prüfung muss gesondert nach vorheriger Terminvergabe durchgeführt werden. Nachdem die Übergangsvorschriften regeln, dass bei den sog. Altfällen nach wie vor ein nur verminderter Prüfungsmaßstab anzulegen ist, wird der vorgenannte Aufwand erst zu einem späteren Zeitpunkt durchschlagen.

Das bisherige System der Trennung von Aufenthalts-/und Arbeitserlaubnis wird abgeschafft. Die Ausländerbehörde hat zukünftig in diesem Bereich die Aufgaben der Arbeitsverwaltung zu übernehmen. Sie entscheidet, nach Durchführung eines Zustimmungsverfahrens, über die Zulassung zum Arbeitsmarkt. Alle Veränderungen im Einzelfall bezüglich Arbeitgeber, Art der Tätigkeit und Arbeitsamtsbezirk, werden zukünftig eine Änderung in der Aufenthaltserlaubnis zur Folge haben. Es ist mit einer enormen Steigerung der Vorsprachen bei der Ausländerbehörde zu rechnen. Das bedeutet einen Mehrarbeit sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht.

Es werden im Zuwanderungsgesetz eine große Zahl von unbestimmten Rechtsbegriffen neu eingeführt. Einfache und auch detaillierte Regelungen des bisherigen Gesetzes werden abgelöst durch neu zu treffende Ermessensabwägungen und –entscheidungen, insbesondere bei Härtefallentscheidungen nach der Einreise, Einreise zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, Zulassung ehemaliger Studenten zum Arbeitsmarkt etc. Es wird deshalb Mehrarbeit in quantitativer und qualitativer Art anfallen.

Die Aufenthaltserlaubnispflicht für Unionsbürger entfällt, somit entfällt auch der Arbeitsaufwand für die Erteilung der Erlaubnis. Gleichzeitig wird jedoch ein Anspruch auf Aushändigung einer Bescheinigung über die Freizügigkeit eingeführt. Der Arbeitsaufwand ist gleichzusetzen, sodass sich hieraus keine Entlastung im Vollzug ergibt. Eine Arbeitsminderung kann allenfalls im Wegfallen der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für Unionsbürger eintreten. Es werden ca. 30 - 40 unbefristete Aufenthaltserlaubnisse jährlich an Unionsbürger erteilt. Diese geringe Arbeitsentlastung kann jedoch im Hinblick auf die allgemeinen Unabwägbarkeiten beim Vollzug des Gesetzes nicht zu einer Stellenminderung führen.

3. Stellenbedarf

Die mit der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes verbundene Mehrarbeit wird zu Stellenmehrungen führen. Die Stadt Nürnberg hat hierzu bereits Erhebungen für ihren Bereich durchgeführt und kommt zu einem Mehrbedarf an Mitarbeitern im dortigen EP-2 (entspricht unserem BA/AusI) von zehn Stellen. Im einzelnen führt die Stadt Nürnberg hierzu aus:

„Laut EP-Statistik werden bisher jährlich 65.000 Kunden im Parteiverkehr bedient. Aufgrund der o. g. Aufgabenmehrung ist zukünftig von einer vorsichtig geschätzten Besucherzahl von 75.000 auszugehen. Derzeit ist von dem Faktor 3,5 bezüglich der durchschnittlichen Bearbeitungszeit Mitarbeiter/Stunde auszugehen. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt somit derzeit 17,14 Min. Hinsichtlich der qualitativen Steigerung der Anforderungen ist zukünftig unter Zugrundelegung einer Steigerung von ca. 33 % und des Faktors 3,5 von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 23 Min. auszugehen. Der Stellenmehrbedarf beträgt somit $(65.000 \times 5,86 \text{ Min.} = 380.900 \text{ Min.} + 10.000 \times 23 \text{ Min.} = 230.000 \text{ Min.} = [\text{gesamt}] 610.900 \text{ Min.} : 84.000 \text{ Mann/Min.} =) 7,27 \text{ Stellen}$.

Bei der Bearbeitung der Niederlassungserlaubnisse kann in einer Übergangszeit aus den o.g. Gründen von der zukünftig geschätzten notwendigen durchschnittlichen Bearbeitungszeit ein gewisser Prozentsatz an Fallzahlen abgezogen werden und daher von einer Minderung von $(2000 \times 15 \text{ Min.} = 30.000 \text{ Min.} : 84.000 \text{ Mann/Min.} =) 0,35 \text{ Stellen}$ ausgegangen werden.

Beim Vollzug der Integrationsvorschriften ist von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeitzeit von 60 Minuten auszugehen. Der Stellenmehrbedarf beträgt somit $(4.500 \times 60 \text{ Minuten} : 84.000 \text{ Mann/Min.} =) 3,2 \text{ Stellen}$.

Der gesamte Mehrbedarf beträgt somit $(7,27 - 0,35 + 3,20 =) 10,12$ (abgerundet) 10 Stellen.

Umgerechnet auf „Fürther Verhältnisse“ ist daher von zwei Stellen auszugehen, die wir ab 01.01.2005 im BA/Ausl zusätzlich benötigen werden.

4. Organisation

Die zusätzlichen beiden Stellen werden, vorbehaltlich der genauen Bestimmungen zu Integrations- und zu Arbeitsmarktaufgaben, wohl im Bereich „Spezielles Ausländerrecht“ anzusiedeln sein. Schnittpunkte zum Bereich „Allgemeines Ausländerrecht“ sind aber zu erwarten. Hinsichtlich der Stellenwertigkeit bleiben die noch zu erlassenden Verordnungen abzuwarten. Erst nach Kenntnis des genauen Aufgabenzuschnitts dürfte eine Stellenbewertung durch POA/ZD möglich sein. Im Hinblick auf die qualifizierten Aufgaben dürften die Stellen aber wohl im oberen Bereich des mittleren Dienstes oder sogar im gehobenen Dienst liegen. Auf die beigefügten Schreiben und Stellungnahmen des Deutschen Städtetags nehmen wir Bezug. Auch dieser geht von Aufgaben- und damit verbunden Stellenmehrungen aus.

Wir werden daher diesen Antrag auf Stellenneuschaffung außerhalb der üblichen Fristen für die Stellenplankommission einreichen. Das Gesetz ist erst jetzt im Juli 2004 von Bundestag und Bundesrat „abgesegnet“ worden, eine frühere Antragstellung war daher nicht möglich.

Anlage

Einzelheiten des Zuwanderungsgesetzes

1. Neue Strukturen

Reduzierung der Zahl der Aufenthaltstitel auf zwei. Statt der Aufenthaltsbefugnis, der Aufenthaltsbewilligung, der befristeten und der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung sind nun noch zwei Aufenthaltstitel vorgesehen: eine (**befristete**) **Aufenthaltserlaubnis** und eine (**unbefristete**) **Niederlassungserlaubnis**. Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich nicht mehr an Aufenthaltstiteln, sondern an den **Aufenthaltszwecken** (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Humanitäre Gründe). Zuordnung wichtiger Aufgaben zum neuen **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, das aus dem bisherigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hervorgehen wird:

- Entwicklung und Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler;
- Führung des Ausländerzentralregisters;
- Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr;
- Betreiben wissenschaftlicher Forschungen über Migrationsfragen (Begleitforschung);
- Koordinierung der Information über die Arbeitsmigration zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den deutschen Auslandsvertretungen.

2. Arbeitsmigration

Für **Hochqualifizierte** wird die Gewährung eines Daueraufenthalts von Anfang an vorgesehen, sie können sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Mit- oder nachziehende Familienangehörige sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Förderung der Ansiedlung Selbständiger. **Selbständige** erhalten im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis bei einer Investition von mindestens 1 Mio. Euro und der Schaffung von mindestens 10 Arbeitsplätzen.

Möglichkeit für **Studenten** nach erfolgreichem Studienabschluss zur Arbeitsplatzsuche für bis zu einem Jahr in Deutschland zu bleiben.

Bisheriges doppeltes Genehmigungsverfahren (Arbeit/Aufenthalt) wird durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Die Arbeitsgenehmigung wird in einem Akt mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat (one-stop-government).

Beibehaltung des Anwerbestopps für Nicht- und Geringqualifizierte.

Beibehaltung des Anwerbestopps auch für Qualifizierte mit Ausnahmeregelung: Erteilung einer Arbeitserlaubnis im begründeten Einzelfall, wenn öffentliches Interesse an Beschäftigung besteht.

Für Staatsangehörige der Beitrittsstaaten Zugang zum Arbeitsmarkt bei qualifizierten Beschäftigungen (unter Beachtung des Vorrangprinzips, also nur soweit kein Deutscher oder Gleichberechtigte zur Verfügung stehen); Vorrang gegenüber Angehörigen aus Drittstaaten.

Das geplante Punkteverfahren wurde ersatzlos gestrichen.

3. Humanitäre Zuwanderung

Gewährung des Flüchtlingsstatus (GFK-Flüchtling) auch bei nichtstaatlicher Verfolgung in Anlehnung an die EU - Qualifikationsrichtlinie.

Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung erfolgt nach der Formel: „Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn eine Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.“

Statusverbesserung für subsidiär Geschützte, allerdings nicht für Personen die Menschenrechtsverletzungen oder ähnliche schwere Straftaten begangen haben (Versagungsgründe aus der EU - Qualifikationsrichtlinie) und darüber hinaus, wenn wiederholt oder gröblich Mitwirkungspflichten verletzt werden.

Aufenthaltserlaubnis bei Abschiebungshindernissen zur Vermeidung von Kettenduldungen, wenn die Ausreisepflicht nicht innerhalb von 18 Monaten vollzogen werden konnte. Kein Aufenthaltstitel, wenn ein Verschulden des Ausländers vorliegt (z.B. Identitätsverschleierung).

Die Duldung wird als Instrument der „Feinsteuerung“ beibehalten.

Härtefallregelung unter Ausschluss subjektiver Rechte. Die oberste Landesbehörde darf auf Ersuchen einer von der Landesregierung eingerichteten Härtefallkommission anordnen, dass einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den sonstigen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Einrichtung einer Härtefallkommission liegt im Ermessen der Länder.

4. Kindernachzug

Festhalten an der geltenden Rechtslage unter Berücksichtigung der Familiennachzugsrichtlinie: Nachzugsanspruch bis 18. Lebensjahr bei Kindern von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen sowie Einreise im Familienverbund, Beherrschung der deutschen Sprache oder „positiver Integrationsprognose“ – maßgebliche Altersgrenze im Übrigen: 16 Jahre, sowie restriktive Ermessensregelung, bei der aber Kindeswohl und familiäre Situation zu berücksichtigen sind.

5. Integration

Einführung des Anspruchsmodells für Neuzuwanderer, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.

Aufenthaltsrechtliche Sanktionierung nicht ordnungsgemäßer Kursteilnahme bei Neuzuwanderern: Berücksichtigung der Verletzung der Teilnahmepflicht bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

Verpflichtung für Bestandausländer im Rahmen verfügbarer Kursplätze [bei Bezug von Arbeitslosengeld II und bei besonders Integrationsbedürftigen].

Bei Verletzung dieser Teilnahmepflicht Leistungskürzungen für die Dauer der Nichtteilnahme als sozialrechtliche Sanktion.

Integrationskurse für Unionsbürger im Rahmen verfügbarer Kursplätze.

Bund trägt Kosten der Integrationskurse.

Die Kosten der Integrationskurse für Neuzuwanderer (einschließlich Aussiedler) sind mit ca. 188 Mio. € jährlich zu veranschlagen.

Für die Kursteilnahme von jährlich etwa 50.000 bis 60.000 bereits in Deutschland lebenden Ausländern belaufen sich die Kosten auf ca. 76 Mio. €.

Eigenbeiträge der Kursteilnehmer sind gestaffelt nach finanzieller Leistungsfähigkeit vorgesehen.

Länder tragen Kosten der sozialpädagogischen Betreuung und der Kinderbetreuung.

6. Sicherheitsaspekte

Einführung einer Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG), die von den obersten Landesbehörden und bei besonderem Bundesinteresse durch den Bund aufgrund einer „tatsachengestützten Gefahrenprognose“ erlassen werden kann. Rechtsschutz nur in einer Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht. Falls der Vollzug der Abschiebung an Abschiebungshindernissen scheitert (Folter, Todesstrafe), sollen Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit und strafbewehrte Kommunikationsverbote erhöhte Sicherheit bringen.

Neuer zwingender Ausweisungsgrund bei Schleusern im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt ist (§ 53 Nr. 3 AufenthG).

Regelausweisung wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; zeitlich zurückliegende Mitgliedschaften und Unterstützungshandlungen sind relevant, soweit sie noch eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen (§ 54 Nr. 5 AufenthG).

Einführung einer Regelausweisung von Leitern verbotener Vereine (§ 54 Nr. 7 AufenthG).

Einführung einer Ermessensausweisung für „geistige Brandstifter“ (Beispiel: „Hetzer“ in Moscheen):

§ 55 Abs. 2 Nr. 8:

„(2) Ein Ausländer kann nach Absatz 1 insbesondere ausgewiesen werden, wenn er

[1. – 7.]

8. a) öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht in einer Weise billigt oder dafür wirbt, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder

b) in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.“

Einführung einer Regelanfrage über verfassungsfeindliche Erkenntnisse vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis als zeitlich unbefristetem Aufenthaltstitel und vor der Entscheidung über eine Einbürgerung.

7. Unionsbürger

Zur Verwirklichung der Freizügigkeit in der Europäischen Union wird die Aufenthaltserlaubnis für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger abgeschafft. Zukünftig besteht nur noch – wie für Deutsche - eine Meldepflicht bei den Meldebehörden. Unionsbürger erhalten eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrechts.

8. Europäische Harmonisierung

Die EU-Richtlinien zur Gewährung von vorübergehendem Schutz und zur Anerkennung von Rückführungsentscheidungen anderer Mitgliedsstaaten und die Richtlinie zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Schengener Durchführungsübereinkommens werden umgesetzt.

9. Asylverfahren

Die aufenthaltsrechtliche Stellung von Inhabern des sog. „kleinen Asyls“ wird der von Asylberechtigten angeglichen. Beide Gruppen erhalten zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel, der nach drei Jahren zu einer Verfestigung führen kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen. Inhaber des sog. „kleinen Asyls“ erhalten – wie bislang nur die Asylberechtigten – ungehinderten Arbeitsmarktzugang.

Vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Asylberechtigte und Inhaber des sog. „kleinen Asyls“ wird überprüft, ob sich die Verhältnisse im Herkunftsland geändert haben.

Die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider und das Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten werden abgeschafft. Dies führt zur Beschleunigung der Verfahren und zu einer Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis.

Antragsteller, die zwar bei den Grenzbehörden oder bei Ausländerbehörden ein Asylgesuch stellen, danach aber untertauchen und keinen förmlichen Asylantrag stellen und damit den Beginn ihres Asylverfahrens verzögern, werden künftig in das Asylfolgeverfahren verwiesen.

Sog. „kleines Asyl“ ist künftig regelmäßig ausgeschlossen, wenn der Ausländer ohne Verfolgungshintergrund aus seinem Herkunftsland ausreist und erst durch selbst geschaffene (subjektive) Nachfluchtgründe eine Verfolgung im Herkunftsland auslöst.

Für unerlaubt eingereiste Ausländer, die keinen Asylantrag stellen und unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise nicht in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt.

10. Spätaussiedler

Einführung des Nachweises von Sprachkenntnissen bei Familienangehörigen von Spätaussiedlern als Voraussetzung für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid (Grundkenntnisse)

11. Inkrafttreten und Zeitplan

Inkrafttreten am 1. Januar 2005.

Vorzeitiges Inkrafttreten (am Tag nach der Verkündung): Umbenennung des BAFI in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Wegfall der Weisungsungebundenheit der Einzelentscheider und des Bundesbeauftragten, Rechtsverordnungsermächtigungen.

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Gesamtkosten Ca. 80.000,-- €		jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Ca. 80.000,-- €	
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja bei Hst.		Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>	Beteiligte Dienststellen: RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: x Bürgeramt		

II. BMPA/StR/SD – zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 20.07.2004

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Thomas Zwingel

Tel.:
2330